

Vertrag  
zwischen  
der Einwohnergemeinde Gelterkinden  
und  
der Einwohnergemeinde Tecknau  
  
über die Benutzung  
des Friedhofs Gelterkinden und der Leichenhalle

Die Einwohnergemeinde Tecknau besitzt keinen eigenen Friedhof. Mit dem vorliegenden Vertrag sollen die Einzelheiten der Benutzung des Friedhofes Gelterkinden und der Leichenhalle geregelt werden.

**Art. 1 Eigentumsverhältnisse**

Eigentümerin des Friedhofes (inkl. Gebäulichkeiten und etwaige künftige Erweiterungen) ist die Einwohnergemeinde Gelterkinden.

**Art. 2 Mitbenutzungsrecht**

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages steht der Einwohnergemeinde Tecknau das Recht zu, Friedhof und Leichenhalle Gelterkinden gemäss jeweils geltendem Friedhofreglement mitzubedenzen.

**Art. 3 Mitbestimmungsrecht**

Der Einwohnergemeinde Tecknau steht durch Delegation des zuständigen Gemeinderatsmitgliedes in die Friedhofskommission ein Mitbestimmungsrecht in allen den Friedhof und die Leichenhalle betreffenden Angelegenheiten zu. Die Einwohnergemeinde Tecknau hat Anspruch auf das Vizepräsidium in der Kommission.

#### **Art. 4 Finanzierung**

<sup>1</sup> Für die Mitbenutzung von Friedhof und Leichenhalle bezahlt die Einwohnergemeinde Tecknau Beiträge.

<sup>2</sup> Die Einwohnergemeinde Gelterkinden erstellt jährlich aufgrund der jeweils per 31. Dezember abgeschlossenen Jahresrechnung eine Vollkostenrechnung, die insbesondere folgende Positionen enthält:

- Personalaufwand (Kommissionsentschädigung, Besoldungen inkl. Kosten für Mithilfe bei Bestattungen, Sozialleistungen etc.).
- Sachaufwand (Büromaterial, Drucksachen, Mobilien, Maschinen, Geräte, Energie, Verbrauchsmaterial, baulicher und allgemeiner Unterhalt, Dienstleistungen, Amortisation, reglementarische Leistungen etc.).
- Ordentliche und ausserordentliche Abschreibungen von Investitionen. Die Abschreibungsart richtet sich dabei nach den buchhalterischen Grundsätzen der öffentlichen Hand.
- Entgelte (Benutzungsgebühren Leichenhalle), inkl. Gebühren für Grabstätten und langfristigen Grabunterhalt.
- Rückerstattungen (Versicherungen) und Beiträge (Erlös Heinrich Handschinfonds).

<sup>3</sup> Die aufgrund der Vollkostenrechnung ermittelten Gesamtkosten werden nach Massgabe der Einwohnerzahlen der beiden Gemeinden (Stichtag jeweilen 30. September jeden Jahres) aufgeteilt.

<sup>4</sup> Die Einwohnergemeinde Gelterkinden ist befugt, jeweilen per 30. Juni jeden Jahres eine Akontorechnung zu stellen. Die Restabrechnung hat im ersten Quartal des folgenden Jahres zu erfolgen. Die Beiträge werden netto innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

#### **Art. 5 Beteiligung weiterer Einwohnergemeinden**

Zur Mitbenutzung der Leichenhalle kann die Einwohnergemeinde Gelterkinden mit weiteren Einwohnergemeinden Benutzungsverträge abschliessen. Im Falle einer umfassenden Mitbenutzung einschliesslich Friedhof sind künftigen Verträgen die gleichen Bedingungen wie dem vorliegenden zugrunde zu legen.

**Art. 6 Dauer, Inkrafttreten, Kündigung, Änderung**

- <sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt nach Zustimmung der Einwohnergemeindeversammlungen rückwirkend auf den 1. Januar 2009 in Kraft und dauert fest bis zum 31. Dezember 2018. Wird der Vertrag nicht unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von einer Partei gekündigt, so verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- <sup>2</sup> Der Vertrag kann vor dem 31. Dezember 2018 nur im gegenseitigen Einvernehmen oder wenn die Einwohnergemeinde Tecknau über einen eigenen Friedhof verfügt, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden.
- <sup>3</sup> Änderungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung beider Einwohnergemeinden.

**Art. 7 Finanzielle Regelung bei Vertragsbeendigung**

- <sup>1</sup> Für Investitionen, welche vor Inkrafttreten dieses Vertrages getätigt wurden, erfolgen keine gegenseitigen Verrechnungen.
- <sup>2</sup> Für Investitionen, welche ab Inkrafttreten dieses Vertrages getätigt werden, erstattet die Einwohnergemeinde Tecknau der Einwohnergemeinde Gelterkinden bei Vertragsbeendigung den Restwert von Investitionen, welche noch nicht durch getätigte Abschreibungen gemäss Art. 4 Abs. 2 gedeckt sind. Der Kostenteiler gemäss Art. 4 Abs. 3 gilt dabei analog.
- <sup>3</sup> Entschädigungen, die für die restliche Dauer des Bestehens respektive des Unterhalts eines Grabes einer Tecknauer Einwohner/in bestimmt sind, erstattet die Einwohnergemeinde Tecknau der Einwohnergemeinde Gelterkinden. Basis für die Berechnung bildet die bei Vertragsende gültige Gebühr für die Beanspruchung einer Grabstätte oder den langfristigen Grabunterhalt. Angefangene Jahre werden dabei voll angerechnet.
- <sup>4</sup> Vorbehältlich der Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind bei Vertragsende keine weiteren Leistungen geschuldet.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Gelterkinden vom 16. Dezember 2009

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

sig. Christine Mangold-Bürgin

sig. Christian Ott

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Tecknau vom 15. Dezember 2009

Einwohnergemeinde Tecknau

Der Präsident:

Der Verwalter:

sig. Rudolf Bürgin

sig. Christoph Buser

Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion mit Verfügung Nr. 740 vom  
1. Juni 2010.